

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Jänner 1958

207/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Zechmann und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Kriminalinspektor
 Josef Pospischil.

-.-.-.-

Gegen Kriminalinspektor Josef Pospischil wurde von der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Bedrägnisdiebstahles mit einem Schadensbetrag von 26.900 S erhoben.

Der Genannte wurde mit Urteil des Landesgerichtes Wien vom 20. Jänner 1958 freigesprochen, nicht, wie der Vorsitzende hinzufügte, weil das Gericht der Überzeugung war, dass der Angeklagte unschuldig sei, sondern aus Beweisnotstand und aus rechtlichen Gründen.

Der Beweisnotstand sowie die rechtlichen Gründe stützen sich darauf, dass die Aktionen der Russen, an denen Pospischil teilnahm, nicht als rechtswidrig bzw. als Plünderungen zu bezeichnen seien. Hiefür ist man den Beweis insoferne schuldig geblieben, als der einzige Zeuge, der vom österreichischen Standpunkt aus über die Vorfälle in den Umbruchstagen Auskunft zu geben in der Lage ist, von seiner Amtsverschwiegenheit nicht entbunden wurde.

Das Gericht konnte sich bei diesem Beweisnotstand auf nur einige Diebstahlsfälle mit einem Schadensbetrag von 3.200 S beschränken, sodass Pospischil unter die Amnestie 1950, die im Volksmund nicht zu Unrecht "Plündereramnestie" genannt wird, fiel.

Nachdem der Freispruch immerhin das Verbrechen des Bedrägnisdiebstahles zulässt und moralische Defekte des Angeklagten als gegeben erachtet, ist es nunmehr Gegenstand der Disziplinarkommission, den Genannten der gebührenden Bestrafung zuzuführen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, zu veranlassen, dass das Disziplinarstrafverfahren gegen Pospischil ungesäumt durchgeführt wird und dass Ministerialrat Dr. Pammer hiebei von der die Beurteilung der rechtlichen Gründe hindernden Verschwiegenheitspflicht enthoben wird?

-.-.-.-